

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



## **GEBÜHRENREGLEMENT**

**VOM 02. DEZEMBER 2011**

**MIT ÄNDERUNGEN VOM 29.11.2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen .....	8
Baukontrolle .....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	10
DATENSCHUTZ .....	10
VERSCHIEDENES .....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERK ÄNDERUNGEN 1 BIS 7 VOM 29.11.2013</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS ÄNDERUNGEN 1 BIS 7 VOM 29.11.2013</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten und/oder Kostenzusammenstellungen.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## **Erhebung**

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	
	<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
	<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	
	<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	<b>Art. 15</b> Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein <sup>1</sup>	Fr. 30.--
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Fr. 50.--
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde (Testaments-Bescheinigung)	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass während der Einsprachefrist gegen das Testament keine Einsprache erfolgt ist (Erbschein)	Fr. 30.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II

<sup>1</sup> Art. 15: Angepasst durch GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

## Einwohnerkontrolle

<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kinder gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV <sup>2</sup>	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV <sup>3</sup>	Gratis
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung <sup>4</sup>	Fr. 260.-- bis 390.--
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung <sup>5</sup>	Fr. 125.-- bis 250.--
<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV <sup>6</sup>	Fr. 260.-- bis 390.--
<b>Art. 20</b> Lebensbescheinigung	Fr. 14.--

## Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II und Rechnung Dritter
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I

<sup>2+3</sup> Art. 18 Abs. 2 + 3: Angepasst an kant. gesetzliche Grundlagen: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

<sup>4+5</sup> Art. 19 Abs. 1 + 2: Angepasst an kant. gesetzliche Grundlagen: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

<sup>6</sup> Art. 19 Abs. 3: Neu eingefügt: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Erteilen oder Verlängern einer Taxihalterbewilligung	Fr. 20.--
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Bescheinigungen und Bestätigungen	<b>Art. 26</b> Bescheinigung von Personendaten sowie Bestätigung von Unterschriften und Kopien.	Fr. 10.-- / Dokument
Grabmalbewilligungen	<b>Art. 27</b> Ausstellen von Bewilligungen für Grabmäler gem. Art. 29, Bestattungs- und Friedhofreglement	Fr. 20.-- / Gesuch
Fundbüro	<b>Art. 28</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Beihilfe zum Ausfüllen der Gesuchsunterlagen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Beihilfe zur Bereinigung der Gesuchsunterlagen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II; jedoch mind. Fr. 120.--
	- ordentliche Baubewilligung	mind. Fr. 80.--
	- kleine Baubewilligung	
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II
	b) Strassenanschluss	Fr. 40.--
c) Beanspruchung Strassenterrain (Strassenaufbruchbewilligung)	Fr. 40.--	
d) Brandschutz	Aufwandgebühr II	
e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
f) Wasseranschluss	Fr. 40.--	
g) weitere nicht speziell erwähnte Bewilligungen und Amtsberichte	Aufwandgebühr II jedoch mind. Fr. 40.--	



	h) Kosten anderer Amts- und Fachstellen sowie Geometer- und Publikationskosten	gemäss Rechnung Dritter
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 34</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 35</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 36</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 37</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.--
Kontrollen	<b>Art. 38</b> Kontrollen auf dem Bauplatz gemäss Art. 47 Abs. 1 + 4 BewD	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 39</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 40</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 41</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

## **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I jedoch mind. Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I jedoch mind. Fr. 10.--

## **Datenschutz**

<b>Art. 44</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 45</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften; wenn Fachperson erforderlich, Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private wenn Fachperson erforderlich, Aufwandgebühr II	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 47</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso	<b>Art. 48</b> 1. Mahnung Verfügung	kostenlos Aufwandgebühr II jedoch mind. Fr. 30.--
-----------------	--	---

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.), die Höhe der Gebühren für Einbürgerungen im Rahmen von Artikel 19 Abs. 1 bis 3 sowie gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. Ausserdem legt er die Gebühren und Entschädigungen für die Beanspruchung der Gemeindedienste sowie deren Fahrzeuge, Maschinen und Geräte fest. <sup>7</sup>  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 50</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10.12.1999 auf.

## Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 02.12.2011, Beschluss Nr. 30, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 02.12.2011

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**  
Der Versammlungs- Der Sekretär  
leiter

*sig. A. Streit*

*sig. M. Oberer*

André Streit

Markus Oberer

<sup>7</sup> Art. 49 Abs. 2: Angepasst betr. Art. 19: GV-Beschluss vom 29.11.2013; Inkrafttreten per 01.01.2014

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2011 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 27.10.2011, Nr. 44 vom 03.11.2011 sowie Nr. 48 vom 01.12.2011 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 03.01.2012

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer

### **Genehmigungsvermerk Änderungen 1 bis 7 vom 29.11.2013**

Die Änderungen 1 bis 7 des vorliegenden Gebührenreglements wurden von der Gemeindeversammlung Rüscheegg am 29.11.2013, Beschluss Nr. 61, genehmigt.

3153 Rüscheegg, 29.11.2013

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

Der Versammlungs-     Der Sekretär  
leiter

*sig. W. Hertig*

*sig. M. Oberer*

Walter Hertig

Markus Oberer

### **Auflagezeugnis Änderungen 1 bis 7 vom 29.11.2013**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass die Reglementsänderungen 1 bis 7 während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29.11.2013 auf der Gemeindeverwaltung Rüscheegg öffentlich aufgelegt haben.

Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland Nr. 43 vom 24.10.2013, Nr. 44 vom 31.10.2013 sowie Nr. 48 vom 28.11.2013 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüscheegg, 30.12.2013

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer